

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 20.06.2013

Aktenzeichen: 08/13/SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A.

- Einspruchsführer –

gegen die Protestentscheidung über die Verhängung einer Ordnungsgebühr vom 02.04.2013 durch den Staffelleiter der Bayernliga Süd Damen.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 20.06.2012

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.

...

Sachverhalt

Am 29.03.2013 verhängte der Staffelleiter der Bayernliga Süd Damen gegen den Einspruchsführer eine Ordnungsgebühr nach §33 RVStO, weil dieser ein Auswärtsspiel nicht in der vorgegebenen Frist bestätigt hat. Der Einspruchsführer legte daraufhin Protest beim Staffelleiter ein und erklärte die Umstände für die verspätete Ergebniseingabe. Er führte aus, dass nur eine Person für die Bestätigung aller Ergebnisse im Verein zuständig ist und diese sich in dieser Zeit einer unvorhersehbaren Operation unterziehen musste. Am 02.04.2013 lehnte der Staffelleiter den Protest ab. Er begründete dies damit, dass ein Verein organisatorisch sich so aufstellen könne, dass weitere Personen eine Spielbestätigung vornehmen können. Am gleichen Tag legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch ein. Er räumte die verspätete Eingabe ein und gab die gleiche Begründung wie im Protest an. Zudem stellte der Abteilungsleiter des Einspruchsführers fest, dass er absichtlich alleine alle Ergebnisse im Verein bestätigt. Er kann dadurch sicher sein, dass dies zuverlässig erledigt wird. Ein Antrag wie der Verstoß nach §33 RVStO durch das Gericht behandelt werden soll wurde nicht gestellt. Der Vorsitzende des SGdV eröffnete am 20.05.2013 das Verfahren und forderte den Staffelleiter der Bayernliga Süd Damen zu einer Stellungnahme auf. Zudem bat das Gericht die Geschäftsstelle, die Anzahl der zu späten Ergebnisbestätigungen des Einspruchsführers in der Saison 12/13 zu übermitteln. Insgesamt wurden durch den Einspruchsführer bis auf drei Ergebnisse einer Jugendmannschaft alle Ergebnisse pünktlich bestätigt. Der Staffelleiter führte aus, dass gegen den Einspruchsführer bereits dreimal in dieser Saison wegen anderer Verstöße eine Ordnungsgebühr ausgestellt wurde. Ebenso legte er dar, warum für ihn kein minder schwerer Fall, für den er einen Verweis aussprechen könnte, vorlag. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die verspätete Ergebnisbestätigung ist belegt und wird vom Einspruchsführer zugegeben. Die Gründe für dieses Versäumnis sind durchaus nachvollziehbar. Nicht nach zu vollziehen ist warum nur eine Person im Verein für die Bestätigungen zuständig ist. Eine Person kann nicht bei allen Auswärtsspielen eines Vereins anwesend sein. Die Ergebnisbestätigung wird in diesem Fall vermutlich nur durchgeführt, um die verlangten Fristen einzuhalten um eine Ordnungsgebühr zu vermeiden. Eine verspätete Ergebnisbestätigung ist durch den zuständigen Staffelleiter verpflichtend mit einer Ordnungsgebühr (RVStO §28) zu belegen. Der Staffelleiter kann bei einem minder schweren Fall bei einem ersten Verstoß statt einer Ordnungsgebühr eine Ermahnung aussprechen. Da der Einspruchsführer in dieser Staffel dieser Spielzeit bereits mit drei Ordnungsgebühren belegt wurde, handelt es sich in keinem Fall um einen ersten Verstoß. Dass es sich bei den anderen Verstößen nicht um Verstöße gegen § 33 RVStO handelt ist nicht maßgebend. Der Wortlaut in §28 RVStO ist „bei einem ersten Verstoß“ und nicht „bei ersten Verstößen“. Der Staffelleiter ist verpflichtet diese Ordnungsgebühr auszustellen, einen Ermessenspielraum hat er hier nicht mehr.

(...)

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender